
Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen

(Änderung vom 23. Mai 2022)

Der Konkordatsrat der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005¹ werden wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die gesetzliche Aufsicht über die privaten Stiftungen im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (sog. klassische Stiftungen), die nach ihrer Bestimmung den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden oder Zug angehören.

§ 13 Abs. 1

¹ Für die jährliche Prüfung der Berichte und Rechnungen wird eine Grundgebühr von 300 Franken zuzüglich 0,1 Promille des Bruttovermögens, abgerundet auf den nächsten vollen Franken, höchstens aber von 3800 Franken erhoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Mai 2022

Für den Konkordatsrat
Der Präsident: Othmar Filliger
Die Protokollführerin: Barbara Reichlin Radtke

¹ SRSZ 211.210.3.